



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0042-26
= RSS-E 42/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.7.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	Akad. Vkkf. Brigitte Felber MLS Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Wohnen Plus“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Feuerversicherung für die Liegenschaft (anonymisiert), einschließt. Vereinbart sind die AFBV 2001, deren Artikel 2 auszugsweise lautet:

„Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind: (...)

5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);“

Weiters vereinbart ist die Klausel F4164, welche auszugsweise lautet:

„F4164 Indirekte Blitzschäden

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages versichert. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis

zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an

a) den elektrischen Teilen der in der Bedingung ZW000 genannten Baubestandteile und Gebäudezubehörs

b) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör folgender Geräte und Anlagen

- Wasserpumpen zur Hauswasserversorgung am Versicherungsgrundstück inkl. max. 30m Erdkabel samt Grabarbeiten

- Markisen

- Filteranlagen zur Wasseraufbereitung der Hauswasserversorgung oder des Schwimmbeckens

- Steuerungen von Solar- und Wärmepumpen

- Torsprech- und Gegensprechanlagen sowie Torbetätigungsanlagen auch in der Einfriedung

Nicht versichert sind

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten

- Schäden an sonstigen Pumpen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung

- Folgeschäden aller Art

- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.(...)“

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung am 12.1.2026 folgenden Schaden:

„Ich muss leider einen Schaden an meiner Wärmepumpe melden. Das habe ich eigentlich bereits am 10.12. bei meinem Versicherungsmakler ((anonymisiert)) gemacht, Frau (anonymisiert) hat mich dort gebeten den Wärmetauscher, der kaputt ist aufzuheben nach der Reparatur. Das werde ich natürlich machen.

Leider ist keineswegs sicher, dass der Schaden allein am Wärmetauscher festzumachen ist. Und es ist durchaus möglich, dass Folgeschäden entstanden sind.“

Die Antragstellerin ergänzte mit Schreiben vom 2.2.2026:

„Ich habe zu dem genannten Schaden ein Angebot, das ich im Anhang mitschicke. Der Wärmetauscher ist mittlerweile ausgetauscht und kann bei mir abgeholt werden, Fotos liegen bei. Bei meiner Haushaltsversicherung sind Schäden durch indirekten Blitzschlag inkludiert. Beim Kühlschrank war die vorübergehende Störung der Elektronik durch den indirekten Blitzschlag zum Glück nur kurzfristig, und das Gerät blieb ohne Folgeschäden.

Bei der Wärmepumpe dürfte diese kurze Störung der Elektronik durch den indirekten Blitzschlag einen Folgeschaden verursacht haben.

Seit dem Frühsommer sind gelegentlich Fehlermeldungen bei der Warmwasserbereitung aufgetaucht, die jedoch von selbst wieder verschwanden, manchmal war ein ungewöhnliches Gluckern am Innengerät zu hören, die Funktion war jedoch aufrecht. Beim Zuschalten der Heizfunktion im Herbst traten erstmals Geräusche an den Heizkörpern auf, ich musste des öfteren entlüften, das Gerät hat

aber noch wie gewohnt geheizt. Um den 10. Dezember herum bemerkte ich, dass die Kältemittelleitungen zu dem Wärmepumpeninnengerät vereisten und gleichzeitig die Leistung schwächer wurde, bzw teilweise die Heizkörper auch gekühlt wurden, ohne dass dies programmiert gewesen wäre. Daraufhin habe ich das Gerät ausgeschaltet, den Techniker informiert und den Schaden gemeldet.“

Die Antragsgegnerin beauftragt die (anonymisiert) mit der Feststellung der Schadensursache am Wärmetauscher. Diese hielt in ihrem Gutachten vom 2.3.2026 fest:

„Aufgrund der zum Zeitpunkt der Befundaufnahme zur Verfügung stehenden Fakten ist eine Überspannung infolge einer atmosphärischen Entladung nicht nachvollziehbar. Aufgrund der ermittelten Schäden und Mängel ist aus technischer Sicht, basierend auf den zum Zeitpunkt der Befundaufnahme vorliegenden Informationen und Fakten, von Verschleiß bzw. vorzeitigem Ausfall infolge Korrosion auszugehen. Unsachgemäße Wasserqualität sind als Ursache für das vorzeitige Materialversagen nicht auszuschließen. Informationen zu Umgebungsbedingungen und Wasserqualität sind nicht bekannt. Der Plattenwärmetauscher ist eine eigenständige Konstruktionseinheit.

Ein Folgeschaden durch einen Defekt der Regelplatine ist nach unseren aktuellen Erkenntnissen nicht plausibel, da diese nach der IBN ohne Fehler funktioniert und die Wärmepumpe damit betrieben wird.“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 2.3.2026 die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) wie folgt ab:

„(...)bezugnehmend auf den oben genannten Schadenfall teilen wir Ihnen mit, dass laut Gutachten des beauftragen Sachverständigenbüros keine Beschädigung infolge eines indirekten Blitzschlages vorliegt.

Der Schaden ist auf gebrauchsbedingte Materialermüdung zurückzuführen. (...)

Wir ersuchen um Kenntnisnahme, dass wir aus diesem Vorfall keine Leistung erbringen können.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.3.2026. Das Gutachten lasse den Schadenshergang und die Gesamtsituation außer Acht, es habe zeitgleich mit dem erstmaligen Ausfall des Wärmetauschers auch Überspannungsschäden an einem Kühlschrank gegeben, die auf ein Gewitter am 1.6.2025 zurückzuführen seien. Es sei technisch plausibel, dass eine durch indirekten Blitzschlag verursachte Fehlsteuerung der Elektronik zu kritischen Betriebszuständen geführt habe, die den finalen Defekt des Wärmetauschers erst herbeigeführt habe.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.5.2026 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Grundsätzlich beschreiben die Versicherungsbedingungen allgemein das versicherte Risiko (primäre Risikoabgrenzung). Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl RS0107031).

In Artikel 2 AFB 2001 schließt der antragsgegnerische Versicherer Schäden infolge Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages aus der Versicherungsdeckung aus. Mittels der Klausel F4164 werden Schäden durch indirekten Blitzschlag wiederum teilweise in die Versicherungsdeckung genommen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Folgeschäden aller Art sowie Schäden durch Abnutzung des Materials.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, ist der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung durch die Schlichtungskommission zugrunde zu legen. Es geht die Antragstellerin zwar selbst von einem Folgeschaden aus, wenn sie vorbringt, dass der indirekte Blitzschlag eine Störung der Elektronik verursacht habe, der wiederum zu einer Fehlfunktion des Wärmetauschers geführt hat. Ob es sich aber tatsächlich um einen Folgeschaden im versicherungsrechtlichen Sinn gehandelt hat, bedarf jedoch einer Klärung des technischen Schadensverlaufs (Ursache, beschädigtes Gerät bzw. beschädigte Geräteteile), die von der Schlichtungskommission nicht vorgenommen werden kann.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 1. Juli 2026